



Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen

Präambel

Die Gemeinde Schkopau stellt als Eigentümer von Grundstücken und Einrichtungen diese den jeweiligen Nutzern für sportliche, Bildung fördernde, kulturelle, gesellschaftliche, gemeinnützige Zwecke und für sonstige Zwecke (private Feiern, Trauerfeiern etc.) zur Verfügung.

Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke unterliegt einer Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde.

Mit dieser Richtlinie soll für alle gemeindeeigenen Grundstücke und Einrichtungen eine weitgehend einheitliche Regelung zur Beteiligung an den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten getroffen werden.

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Schkopau überlässt den Antragstellern die in der Anlage aufgeführten, in ihrem Eigentum stehenden kommunalen Grundstücke und kommunalen Einrichtungen, nachfolgend Einrichtungen genannt, zur Benutzung.

Neben den in der Anlage aufgeführten Gebäuden und Grundstücken können in Abstimmung mit dem Hauptnutzer auch einzelne Räumlichkeiten in Einrichtungen, die für die vorgesehene Nutzung geeignet sind, vermietet werden.

Eine Nutzung der Kindertagesstätten, Schulen und der Horteinrichtungen ist nur in Abstimmung mit dem Leiter bzw. der Leiterin während der Öffnungszeiten der Einrichtung zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nutzung einen Beitrag zur Förderung der geistig, kulturellen und sportlichen Entwicklung der Kinder leistet.

Die abschließende Entscheidung zur Vermietung obliegt dem Bürgermeister.

Die Richtlinie gilt nicht für Sportvereine/-gruppen und andere Vereine.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

2. Vergabekriterien

- 2.1 Jede Überlassung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Schkopau. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.
- 2.2 Eine Vergabe erfolgt nur, wenn die Belange der Gemeinde oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3 Die Kriterien zur Vergabe und Überlassung sind in der Benutzungsordnung für die Benutzung gemeindeeigener Grundstücke geregelt.

3. Benutzungsentgelte

- 3.1 Für die Benutzung der Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Richtlinie erhoben (Anlage).
- 3.2 Für die Benutzung der Räumlichkeiten, die nicht in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt sind, wird ein Nutzungsentgelt von 0,30 € pro m² und Stunde, maximal 25,00 € je Stunde erhoben.
- 3.3 Entgelte werden nicht erhoben für die Überlassung von Einrichtungen für:
- Veranstaltungen der Gemeinde Schkopau, insbesondere Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeinderatsfraktionen, der Ausschüsse des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und Einwohnerversammlungen
 - Veranstaltungen der Feuerwehren, der Kindertagesstätten und der Schulen, vorausgesetzt, die v. g. Einrichtungen sind in der Gemeinde ansässig
 - Veranstaltungen der Seniorenbegegnung und Behindertenverbände, vorausgesetzt, die v. g. Einrichtungen sind in der Gemeinde ansässig

Entgelte für Veranstaltungen von Vereinen sind in der Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege geregelt.

- 3.4 Das Entgelt für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen schließt die Benutzung der vorhandenen Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr, Gläser und Besteck, der sanitären Einrichtungen und der sonstigen vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ein. Außerdem ist in dem zu entrichtenden Entgelt eine Pauschale auf die Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Elektroenergie enthalten. Kosten für Abfallentsorgung und Reinigungsleistungen sind bei privater-, kommerzieller- und Vereinsnutzung nicht enthalten und daher persönlich zu erbringen. Bei Bedarf kann hierzu eine gesonderte Vereinbarung erfolgen.
- 3.5 Für die Vor- und Nachbereitungszeit (Ausgestaltung, Reinigung) am Vor- bzw. Folgetag der Benutzung werden keine zusätzlichen Entgelte erhoben, sofern der Zeitraum von 2 Stunden nicht überschritten wird.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig damit werden alle bisherigen Regelungen zur Erhebung von Entgelten für die private und gewerbliche Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen, die in der Richtlinie zur Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen vom 23.06.2009 enthalten sind, aufgehoben.

Schkopau, den 02. Oktober 2014


Haufe
Bürgermeister



Anlage zur "Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen"

Ortsteil	Bezeichnung der Einrichtung	Nutzungsentgelt in €	
		pro Stunde	ab 5 Std. je Tag
Burgliebenau	Saal Feuerwehr (Gemeindesaal)	20,00	100,00
Döllnitz	Kulturgarten mit Außenbereich	20,00	100,00
Ermlitz	Versammlungsraum Bürgerhaus	15,00	75,00
	Gemeindesaal	25,00	100,00
Knapendorf / Bündorf	Versammlungsraum Bürgerhaus	8,00	40,00
	Knapendorf Feuerwehr - Schulungs- und Ver- sammlungsraum m. Außenbereich	20,00	100,00
Korbetha	Gemeindezentrum mit Außenbereich	20,00	100,00
Lochau	Gemeindeamt - kleiner Raum	10,00	50,00
	Gemeindeamt - großer Raum	20,00	100,00
Luppenau	Schloss Löpitz - Saal	25,00	150,00
	Nebenraum Saal	10,00	50,00
	Vereinszimmer Ortschaftsrat	10,00	50,00
Raßnitz	Haus der Vereine mit Außenbereich	25,00	150,00
	Begegnungsstätte Senioren	10,00	50,00
	Feuerwehr - Saal	25,00	150,00
Röglitz	Bürgerhaus	8,00	40,00
Schkopau	Bürgersaal mit Außenbereich	20,00	100,00
Wallendorf	Feuerwehr	20,00	100,00

